

Jahre 1816 von einzelnen teutschen Fürsten gelöst ward, zeigen die im zweiten Theile dieses Werkes enthaltenen neuen Verfassungen. Was seit dieser Zeit in dieser Hinsicht in teutschen Staaten geschah, muß hier nachgetragen werden. Besonders sind es die drei neuen Verfassungen von Bayern, Württemberg und Baden, welche die allgemeinste Aufmerksamkeit in Deutschland und Europa erregten.

1) Bayern.

Das Königreich Bayern hatte bereits am 1. Mai 1808 (s. Theil 2, S. 129 ff.) eine neue, der westphälischen nachgebildete, Verfassung erhalten, die aber nicht ins wirkliche Leben trat. Was im Allgemeinen gegen einzelne Hauptbestimmungen derselben beigebracht werden mußte, findet sich Th. 2, S. 130 ff. angegeben. Ueber mehrere Vorzüge derselben vor der im Jahre 1818 neu gegebenen bayrischen Verfassung muß die scharfsinnige, nur bisweilen sophistische, Schrift des Staatsraths von Huzzi: über die Standpunkte der bayrischen Verfassungsurkunde von 1818 in Beziehung anderer Constitutionen. München, 1819. 8. nachgelesen werden.

Dieser neuen Verfassung ging aber ein, mit dem Papste am 5. Jun. 1817 zu Rom abgeschlossenes, Concordat, vom Cardinale Consalvi und von Casimir Häffelin, Bischoff von Chersones, unterzeichnet, und vom Könige am 24. Oct. 1817 zu München ratificirt, voraus, welches, nach vielen seiner Bestimmungen, in Bayern und in Deutschland eine sehr nachtheilige Sensation erregte. Es steht vollständig, lateinisch und teutsch, in einer Sammlung, welche überschrieben ist: Verfassungsurkunde des Königreiches Baiern, München, 1818. 8. S. 348—395.

Desto erfreulicher war die Bekanntmachung der neuen, vom Staatsrathe von Zentner bearbeiteten, Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, welcher eine sehr zweckmäßige königliche Verordnung in Hinsicht der Gemeindeverfassung vom 17. Mai 1818 vorausgieng, und mit welcher zugleich zehn Beilagen zur Ergänzung der Verfassung in einigen wesentlichen Bestimmungen bekannt gemacht wurden. Wenn gleich in den über die Verfassung erschienenen Schriften von v. Horntal, vom Grafen Soden, von v. Huzzi, Behr u. a. manches Einzelne getadelt ward; so erklärte sich doch die allgemeine Stimmung des bayrischen Volkes für das Ganze laut und unverhohlen, und unverkennbar erhielt die bayrische Monarchie durch diese Verfassung eine neue Grundlage und politische Stärke, so wie sie im Februar 1819 zu der, auf deutschem Boden neue, Erscheinung einer — nach dem Vorbilde des britischen Parlaments und der französischen Kammern — öffentlichen Ständeverammlung führte, wo das bayrische Volk seine Staatsmänner und Stellvertreter nach ihrem öffentlichen Charakter kennen lernte.

Es gehört zu den unsterblichen Verdiensten bayrischer Staatsmänner, daß sie erkannt hatten, eine zweckmäßige Verfassung müsse von einer neuen zweckmäßigen Gestaltung der Gemeinden ausgehen. Denn soll der Organismus des Staates ein in sich zusammenhängendes, nothwendiges, alle Theile gleichmäßig umschließendes, Ganzes bilden; so muß die neue Gestaltung nicht von oben herab beginnen, sondern von unten hinauf anheben. Der Anfang muß mit der Gemeindeverfassung gemacht werden; dieser muß die Provinzialverfassung (eine Lücke im Königreiche Bayern) folgen, und die allgemeine

Landesverfassung muß das Ganze beschließen. Es versteht sich dabei von selbst, daß die Formen dieser drei einzelnen Verfassungen einander nicht widersprechen dürfen, sondern fest und sicher in einander eingreifen, und sich gegenseitig tragen und ergänzen müssen. Da hier die bayrische Verordnung vom 17. Mai 1818, die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, nicht in extenso mitgetheilt werden kann; so bemerken wir bloß das Wichtigste aus derselben. Der Eingang erklärt, daß der König, in Folge früherer Einleitungen und insbesondere seiner Verordnung vom 6. März 1817 über die Verwaltung des Stiftungs- und Communalvermögens, beschlossen habe, in den Städten und Märkten die Magistrate mit einem freien und erweiterten Wirkungskreise herzustellen, wie auch den Ruralgemeinden eine ihren Verhältnissen angemessenere Verfassung und Verwaltung zu geben. Zu dem Ende ward das über das Gemeinwesen vom 24. Sept. 1808 erlassene Edict aufgehoben, an dessen Stelle die neue Verordnung trat (welche sich im fünften Stücke des bayrischen Gesetzblattes vom J. 1818 befindet). Nach derselben wird in den Städten und großen Märkten die Gemeindeverwaltung besorgt und vollzogen: 1) durch einen bürgerlichen Magistrat; 2) durch einen besondern Gemeindeausschuß, welcher aus erwählten Gemeindebevollmächtigten besteht; 3) durch Districtsvorsteher, welche in großen Städten dem Magistrate beigegeben sind. Der Magistrat ist der Vorsteher der Gemeinde und zugleich der Beamte für die Verwaltung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten und ihres Vermögens. Derselbe soll bestehen: 1) in den Städten der ersten Classe,

aus zwei Bürgermeistern, aus zwei bis vier rechtskundigen Rätchen, aus einem technischen Baurathe (wo das Bauwesen von Bedeutung ist), und aus zehn bis zwölf Bürgern, vorzüglich von der gewerbetreibenden Klasse. Die Verwaltung des Stadtvermögens wird vom Magistrate einem rechtskundigen Rathe und einem Rathe aus der Zahl der Bürger übertragen. In gleicher Art geschieht die Uebertragung der Administration des Local-Stiftungsvermögens. Es können jedoch die einzelnen größern Stiftungen auch unter mehrere Rätche vertheilt werden. 2) in den Städten der zweiten Klasse, aus einem Bürgermeister, aus einem oder zwei rechtskundigen Rätchen, aus einem Stadtschreiber, aus acht bis zehn Bürgern. 3) in den Städten und Märkten der dritten Klasse aus einem Bürgermeister, aus einem Stadt- oder Marktschreiber, aus sechs bis acht Bürgern. Die Verwaltung des Communal- so wie des Stiftungsvermögens wird in den Städten und Märkten der zweiten und dritten Klasse entweder einem oder mehreren Gliedern des Magistrats, wie bei den Städten der ersten Klasse übertragen. Bei einem großen Stadtvermögen kann auch ein eigener Stadtkämmerer, Rechnungsführer, so wie bei bedeutenden örtlichen Stiftungen ein eigener Oekonom angestellt werden. Die Bürgermeister, und die Stadt- oder Marktschreiber, müssen in allen Städten, nebst den Gymnasialstudien, eine mehrjährige für ihre Dienstfunction erforderliche Geschäftsübung nachweisen. In den Städten der ersten Klasse müssen ferner die Bürgermeister und die rechtskundigen Rätche nach vollendeten akademischen Studien die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben; in den Städten zweiter Klasse wird bei den rechts- und geschäftskundigen Rätchen dieselbe Eigenschaft er-

fordert. Außer dieser Qualification muß der Bürgermeister auch in den Gemeindebezirken mit einer Realität ansäßig seyn. — Sämmtliche Glieder des Magistrats dürfen weder in der auf- und absteigenden Linie, noch in den Seitenlinien ersten Grades, unter einander verwandt oder verschwägert seyn. —

Mit der Verfassung zugleich, und an demselben Tage, dem 26. Mai 1818, unterzeichnet, erschienen folgende zehn Edicte, wovon hier nur zwei, wegen ihrer Wichtigkeit für den ganzen innern Organismus des Staates, in extenso aufgenommen werden.

1) Edict über das Indigenat. Beilage 1 zu Titel IV. §. 1. der Verfassungsurkunde.

2) Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften. Beilage 2 zu Titel IV. §. 9 der Verfassungsurkunde.

3) Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels. Beilage 3 zu Titel IV. §. 11 der Verfassungsurkunde.

(Diese beiden Edicte folgen der Verfassungsurkunde.)

4) Edict, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend. Beilage 4 zu Titel V. §. 2 der Verfassungsurkunde.

5) Edict über den Adel im Königreiche Bayern. Beilage 5 zu Titel V. §. 4 der Verfassungsurkunde.

6) Edict über die gutherrlichen Rechte und die gutherrliche Gerichtsbarkeit. Beilage 6 zu Titel V. §. 4 N. 1 der Verfassungsurkunde.

7) Edict über die Familien-Fideicommissse. Beilage 7 zu Titel V. der Verfassungsurkunde.

8) Edict über die Siegelmäßigkeit. Beilage 8 zu Titel V. §. 4 N. 4 der Verfassungsurkunde.

9) Edict über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt. Beilage 9 zu Titel V. §. 6 der Verfassungsurkunde.

10) Edict über die Ständeverversammlung. Beilage 10 zu Titel VI. §. 10 der Verfassungsurkunde.

Unverkennbar war es sehr zweckmäßig, daß, was diese Edicte im Einzelnen enthalten, nicht in die Verfassungsurkunde selbst aufzunehmen, weil mehrere der neuen, seit 30 Jahren ins öffentliche Leben getretenen, zum Theil aber auch schon wieder erloschenen, Verfassungen durch solche specielle Bestimmungen zu weit ausgedehnt, und ihres öffentlichen reinpolitischen Charakters beraubt worden sind. Hält man aber die sehr ins Einzelne gehenden Bestimmungen dieser zehn Edicte mit der Verfassungsurkunde und mit dem abgeschlossenen Concordate zusammen; so ist in denselben allerdings die neue Begründung des bayrischen Staatsrechts, und mit diesem eine neue Schöpfung in der Mitte Deutschlands vorhanden, wie dieselbe — nach einem ähnlichen durchgreifenden Charakter — in den übrigen teutschen Staaten, welche gleichfalls neue Verfassungen erhalten haben, nicht besteht.

Die an sich wichtige Untersuchung, welche von Einigen bereits unternommen ward: ob alle einzelne Bestimmungen dieser zehn Edicte mit den einzelnen Bestimmungen der Verfassungsurkunde selbst im Einklange stehen, und ob der öffentlich ausgesprochene Vorwurf: mehrere dieser Edicte wären zu feudalistisch, gegründet

sey; *) — gehört nicht in eine geschichtliche Zusammenstellung der neuuropäischen Constitution.“

A) Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818.

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden
König von Bayern.

Von den hohen Regenten: Pflichten durchdrungen und geleitet — haben Wir Unsere bisherige Regierung mit solchen Einrichtungen bezeichnet, welche Unser fortgesetztes Bestreben, das Gesamtwohl Unserer Unterthanen zu befördern, bezeugen. — Zur festern Begründung desselben gaben Wir schon im Jahre 1808 Unserem Reiche, eine seinen damaligen äußern und innern Verhältnissen angemessene Verfassung, in welche Wir schon die Einführung einer ständischen Versammlung, als eines wesentlichen Bestandtheiles, aufgenommen haben. — Kaum hatten die großen seit jener Zeit eingetretenen Weltbegebenheiten, von welchen kein deutscher Staat unberührt geblieben ist, und während welcher das Volk von Bayern gleich groß im erlittenen Drucke wie im bestandenen Kampfe sich gezeigt hat, in der Aete des Wiener Congresses ihr Ziel gefunden, als Wir sogleich das nur durch die Ereignisse der Zeit unterbrochene Werk, mit unverrücktem Blicke auf die allgemeinen und beson-

*) Man vergleiche Rudens Nemesis, 12. Band, 28. Heft, S. 323 ff., wo aber die Verfassung selbst mehr gelobt, als getadelt wird, und den neuen rheinischen Merkur, 1818, N. 121, S. 681 ff. — Es ward z. B. erinnert, daß nach der Verfassung Gleichheit vor Gericht seyn soll, daß aber nach den Edicten 4 und 6 der Adel einen befreiten Gerichtsstand habe; daß die Verfassung Gleichheit der öffentlichen Lasten ausspreche, die Edicte hingegen den Adel begünstigten; daß das Concordat mit der Verfassung im Widerspruche stehe u. s. w. — Vergl. Oppositionsblatt, 1819. N. 197.

den Forderungen des Staatszweckes zu vollenden suchen; — die im Jahre 1814 dafür angeordneten Vorarbeiten und das Decret vom 2. Februar 1817 bestätigen Unsern hierüber schon früher gefaßten festen Entschluß. — Die gegenwärtige Acte ist, nach vorgegangener reifer und vielseitiger Berathung, und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes — das Werk Unseres eben so freien als festen Willens. — Unser Volk wird in dem Inhalte desselben die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen finden.

Freiheit der Gewissen, und gewissenhafte Scheidung und Schätzung dessen, was des Staates und der Kirche ist;

Freiheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch;

Gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes;

Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen;

Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze;

Unpartheilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege;

Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung;

Ordnung durch alle Theile des Staats: Haushaltes, rechtlicher Schutz des Staats: Credits, und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel;

Wiederbelebung der Gemeindeförpser durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten;

Eine Standschaft — hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansässigen Staatsbürger, — mit den Rechten des Beirathes, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche, und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, — berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen;

Endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkürlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen.

Bayern! — Dies sind die Grundzüge der aus Unserm freien Entschlusse euch gegebenen Verfassung, — sehet darin die Grundsätze eines Königs, welcher das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen will! —

Wir erklären hiernach folgende Bestimmungen als Verfassung des Königreichs Bayern:

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Königreich Bayern in der Gesamt-Vereinigung aller ältern und neuern Gebietsheile ist ein souverainer monarchischer Staat nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde.

§. 2. Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine in zwei Kammern abgetheilte Stände-Versammlung.

Zweiter Titel.

Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichs-Verwesung.

§. 1. Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverleßlich.

§. 2. Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt, und der agnatisch-linealischen Erbfolge.

§. 3. Zur Successions-Fähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen — mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe erfordert.

§. 4. Der Mannsstamm hat vor den weiblichen Nachkommen den Vorzug, und die Prinzessinnen sind von der Regierungsfolge in so lange ausgeschlossen, als in dem königlichen Hause noch ein successionsfähiger männlicher Sprosse oder ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist.

§. 5. Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes, und in Ermanglung einer mit einem andern fürstlichen Hause aus dem teutschen Bunde für diesen Fall geschlossenen Erbverbrüderung, geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft nach eben der Erbfolgeordnung, die für den Mannsstamm festgesetzt ist, über, so, daß die zur Zeit des Ablebens des jetzt regierenden Königs lebenden Bayerischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von denselben, ohne Unterschied des Geschlechtes eben so, als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannsstammes des Bayerischen Hauses, nach dem Erstgeburtsrechte und der Lineal-Erbfolgeordnung zur Thronfolge berufen werden.

Wenn in dem regierenden neuen königlichen Hause wieder Abkömmlinge des ersten Grades von beiderlei Geschlecht geboren werden, tritt alsdann der Vorzug des männlichen Geschlechtes vor dem weiblichen wieder ein.

§. 6. Sollte die Bayerische Krone nach Erlöschung des Mannsstammes an den Regenten einer größern Monarchie gelangen, welcher seine Residenz im Königreiche Bayern nicht nehmen könnte, oder würde; so soll dieselbe an den zweitgeborenen Prinzen dieses Hauses übergehen, und in dessen Linie sodann dieselbe Erbfolge eintreten, wie sie oben vorgezeichnet ist.

Kömmt aber die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen größern Monarchen; so wird sie zwar Königin, sie muß jedoch einen Vicekönig, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreichs zu nehmen hat, ernennen, und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweitgeborenen Prinzen über.

§. 7. Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre ein.

§. 8. Die übrigen Verhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses richten sich nach den Bestimmungen des pragmatischen Familiengesetzes.

§. 9. Die Reichsverwesung tritt ein:

- a) während der Minderjährigkeit des Monarchen;
- b) wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist, und für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Vorsorge getroffen hat, oder treffen kann.

§. 10. Dem Monarchen steht es frei, unter den volljährigen Prinzen des Hauses, den Reichsverweser für die Zeit der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen.

In Ermangelung einer solchen Bestimmung gebührt die Reichsverwesung demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der festgesetzten Erbfolgeordnung der Nächste ist.

Wäre der Prinz, welchem dieselbe nach obiger Bestimmung gebührt, selbst noch minderjährig, oder durch ein sonstiges Hinderniß abgehalten, die Regentschaft zu übernehmen; so fällt sie auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihm der Nächste ist.

§. 11. Sollte der Monarch durch irgend eine Ursache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden, und für diesen Fall nicht selbst Vorsehung getroffen haben, oder treffen können; so findet mit Zustimmung der Stände, welchen die Verhinderungsursachen anzuzeigen sind, gleichfalls die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte gesetzliche Regentschaft statt.

§. 12. Wenn der König nach §. 10. den Reichsverweser für den Fall der Minderjährigkeit ernennt; so wird die darüber ausgefertigte Urkunde durch denjenigen Minister, welchem die Verrichtungen eines Ministers des königlichen Hauses übertragen sind, im Hausarchiv bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, und dann dem Gesamt-Staatsministerium zur Einsicht und öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt. Dem Reichsverweser

wird die über seine Ernennung ausgefertigte Urkunde zugleich mitgetheilt.

§. 13. Wenn kein zur Reichsverwesung geeigneter Agnat vorhanden ist, der Monarch jedoch eine verwittibte Königin hinterläßt; so gebührt dieser die Reichsverwesung.

In Ermangelung derselben aber übernimmt sie jener Kronbeamte, welchen der letzte Monarch hiezu ernennet, und wenn von demselben keine solche Bestimmung getroffen ist, so geht sie an den ersten Kronbeamten über, welchem kein gesetzliches Hinderniß entgegen steht.

§. 14. In jedem Falle gebührt einer verwittibten Königin unter der Aufsicht des Reichsverwesers die Erziehung ihrer Kinder nach den in dem Familiengesetze hierüber enthaltenen nähern Bestimmungen.

§. 15. In den im §. 9. a und b bezeichneten Fällen wird die Regierung im Namen des minderjährigen, oder in der Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen geführt.

Alle Ausfertigungen werden in seinem Namen und unter dem gewöhnlichen königlichen Siegel erlassen; alle Münzen mit seinem Brustbilde, Wappen und Titel geprägt.

Der Regent unterzeichnet als:

„des Königreichs Bayern Verweser.“

§. 16. Der Prinz des Hauses, die verwittibte Königin, oder derjenige Kronbeamte, welchem die Reichsverwesung übertragen wird, muß gleich nach dem Antritte der Regentschaft die Stände versammeln, und in ihrer Mitte und in Gegenwart der Staatsminister, so wie der Mitglieder des Staatsrathes, nachstehenden Eid ablegen:

„Ich schwöre, den Staat in Gemäßheit der Verfassung und der Gesetze des Reichs zu verwalten,
„die Integrität des Königreiches und die Rechte
„der Krone zu erhalten, und dem Könige die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu

„zu übergeben, so wahr mir Gott helfe und sein
„heiliges Evangelium;“

worüber eine besondere Urkunde aufgenommen wird.

§. 17. Der Regent übt während seiner Reichsverwesung alle Regierungsrechte aus, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind.

§. 18. Alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Justizstellen, können während der Reichsverwesung nur provisorisch besetzt werden. Der Reichsverweser kann weder Kron Güter veräußern, oder heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Aemter einführen.

§. 19. Das Gesammt-Staatsministerium bildet den Regentschaftsrath, und der Reichsverweser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten desselben zu erhalten.

§. 20. Der Reichsverweser hat während der Dauer der Regentschaft seine Wohnung in der königlichen Residenz, und wird auf Kosten des Staates unterhalten; auch werden ihm nebstdem zu seiner eigenen Verfügung jährlich zweimal hundert tausend Gulden in monatlichen Raten auf die Staatskasse angewiesen.

§. 21. Die Regentschaft dauert in den im §. 9. bemerkten zwei Fällen — im ersten bis zur Großjährigkeit des Königs, und im zweiten — bis das eingetretene Hinderniß aufhört.

§. 22. Nachdem die Regentschaft beendigt ist, und der in die Regierung eintretende neue König den feierlichen Eid (Tit. X. §. 1.) abgelegt hat, werden alle Verhandlungen der Regentschaft geschlossen, und der Regierungsantritt des Königs wird in der Residenz und in dem ganzen Königreiche feierlich kund gemacht.

Dritter Titel.

Von dem Staatsgute.

§. 1. Der ganze Umfang des Königreichs Bayern bildet eine einzige untheilbare unveräußerliche Gesammtmasse aus sämmtlichen Bestandtheilen an Landen, Leu-

ten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zugehör.

Auch alle neuen Erwerbungen aus Privattiteln, an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannsstammes, und werden als der Gesamtmasse einverleibt angesehen.

§. 2. Zu dem unveräußerlichen Staatsgute, welches im Falle einer Sonderung des Staatsvermögens von der Privatverlassenschaft in das Inventar der letztern nicht gebracht werden darf, gehören:

- 1) Alle Archive und Registraturen;
- 2) Alle öffentlichen Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehör;
- 3) Alles Geschütz, Munition, alle Militärmagazine und was zur Landeswehr nöthig ist;
- 4) Alle Einrichtungen der Hofcapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hof- stäbe und Hofintendanten anvertraut, und zum Bedarf oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind;
- 5) Alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser dienet;
- 6) Der Hausschatz und was von dem Erblasser mit demselben bereits vereinigt worden ist;
- 7) Alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als: Bibliotheken, physikalische, Naturalien- und Münzkabinette, Antiquitäten, Statuen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemälde- und Kupferstichsammlungen und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind;
- 8) Alle vorhandenen Vorräthe an baarem Gelde und Capitalien in den Staatskassen oder an Naturalien bei den Aemtern, samt allen Ausständen an Staatsgefällen;
- 9) Alles, was aus Mitteln des Staats erworben wurde.

§. 3. Sämmtliche Bestandtheile des Staatsguts sind, wie bereits in der Pragmatik vom 20. October 1804 bestimmt war, aus welcher die nach den veränderten Verhältnissen hierüber noch geltenden Bestimmungen in gegenwärtige Verfassungsurkunde übertragen sind, auf ewig unveräußerlich, vorbehaltlich der unten folgenden Modificationen.

Vorzüglich sollen, ohne Ausnahme, alle Rechte der Souverainetät bei der Primogenitur ungetheilt und unveräußert erhalten werden,

§. 4. Als Veräußerung des Staatsguts ist anzusehen, nicht nur jeder wirkliche Verkauf, sondern auch eine Schenkung unter den Lebenden, oder eine Vergeltung durch eine letzte Willensverordnung, Verleihung neuer Lehen, oder Beschwerung mit einer ewigen Last, oder Verpfändung oder Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme einer Summe Geldes.

Auch kann keinem Staatsbürger eine Befreiung von den öffentlichen Lasten bewilliget werden.

§. 5. Die bisher zu Belohnung vorzüglicher dem Staate geleisteter Dienste verliehenen Lehen, Staatsdomainen und Renten sind von obigem Verbote ausgenommen.

Auch steht dem Könige die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frei.

Zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste können auch andere Staatsdomainen oder Renten, jedoch mit Zustimmung der Stände, in der Eigenschaft als Mannlehen der Krone verliehen werden.

Anwartschaften auf künftige der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte, können eben so wenig als auf Ämter oder Würden ertheilt werden.

§. 6. Unter dem Veräußerungsverbote sind ferner nicht begriffen:

- 1) alle Staatshandlungen des Monarchen, welche innerhalb der Gränzen des Ihm zustehenden Regierungsrechts nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt

des Staats mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden; insbesondere was

- 2) an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreits gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte, oder zur Grenzberichtigung mit benachbarten Staaten, gegen andern angemessenen Ersatz abgetreten wird;
- 3) Was gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werthe vertauscht wird;
- 4) Alle einzelne Veräußerungen oder Veränderungen, welche bei den Staatsgütern dem Staatszwecke gemäß, und in Folge der bereits erlassenen Vorschriften nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft, zur Beförderung der Landescultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Besten des Staatsärars, und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung für gut gefunden werden.

§. 7. In allen diesen Fällen (§. 6.) dürfen jedoch die Staatseinkünfte nicht geschmälert, sondern es soll als Ersatz entweder eine Dominicalrente — wo möglich in Getreide, dafür bedungen, oder der Kauffschilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushülfe des Schuldentilgungsfonds, oder zu andern das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werden.

Mit dem unter dem Staatsgute begriffenen beweglichen Vermögen (§. 2.) kann der Monarch nach Zeit und Umständen zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen vornehmen.

Vierter Titel.

Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

§. 1. Zum vollen Genuße alle bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Bayern, wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt oder durch

die Naturalisirung nach den nähern Bestimmungen des Edictes über das Indigenat erworben wird. (Beilage I.)

§. 2. Das Bayerische Staatsbürgerrecht wird durch das Indigenat bedingt und geht mit demselben verloren.

§. 3. Nebst diesem wird zu dessen Ausübung noch erfordert:

- a) die gesetzliche Volljährigkeit;
- b) die Ansässigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteufter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung besteufter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.

§. 4. Kronämter, oberste Hofämter, Civil- Staatsdienste und oberste Militärstellen, wie auch Kirchenämter oder Pfründen können nur Eingebornen oder verfassungsmäßig Naturalisirten ertheilt werden.

§. 5. Jeder Bayer ohne Unterschied kann zu allen Civil- Militär- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen.

§. 6. In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehen, nach den nähern Bestimmungen des Edictes vom 3. August 1808.

§. 7. Alle ungemessenen Frohnen sollen in gemessene umgeändert werden, und auch diese ablösbar seyn.

§. 8. Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und in der gesetzlichen Form.

Niemand darf gezwungen werden, sein Privateigenthum, selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths, und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung vom 14. August 1815 bestimmt ist.

§. 9. Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert; die einfache Hausandacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.

Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchen-Gesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Die nicht christlichen Glaubensgenossen haben zwar vollkommene Gewissensfreiheit; sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist.

Allen Religionstheilen; ohne Ausnahme, ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seyen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in soweit das obersthöheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens, den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreiung ansprechen.

Die übrigen nähern Bestimmungen über die äußern Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königreichs, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, sind in dem der gegenwärtigen Verfassungsurkunde beigefügten besondern Edicte enthalten. (Beilage II.)

§. 10. Das gesammte Stiftungsvermögen nach den drei Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, wird gleichfalls unter den besondern Schutz des Staates gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanzvermögen eingezogen, und in der Substanz für andere, als die drei genannten Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten, und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reiches veräußert, oder verwendet werden.

§. 11. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besondern Edictes gesichert. (Beilage III.)

§. 12. Alle Bayern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste und zur Landwehr nach den dießfalls bestehenden Gesetzen.

§. 13. Die Theilnahme an den Staatslasten ist für alle Einwohner des Reichs allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes, und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen.

§. 14. Es ist den Bayern gestattet, in einen andern Bundesstaat, welcher erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, auch in Civil- und Militärdienste desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben.

Sie dürfen, so lange sie im Unterthansverbande bleiben, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen von einer auswärtigen Macht weder Gehalte noch Ehrenzeichen annehmen.

Fünfter Titel.

Von besondern Rechten und Vorzügen.

§. 1. Die Kronämter werden als oberste Würden des Reichs, entweder auf die Lebenszeit der Würdeträger oder auf deren männliche Erben, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatish-linealischen Erbfolge, als Thronlehen verliehen.

Die Kronbeamten sind durch ihre Reichswürden Mitglieder der ersten Kammer in der Ständeversammlung.

§. 2. Den vormals Reichständischen Fürsten und Grafen werden alle jene Vorzüge und Rechte zugesichert, welche in dem ihre Verhältnisse bestimmenden besondern Edicte ausgesprochen sind. (Beilage IV.)

§. 3. Die der Bayerischen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadelichen genießen diejenigen Rechte, welche in Gemäßheit der königlichen Declaration durch die constitutionellen Edicte ihnen zugesichert werden.

§. 4. Der gesammte übrige Adel des Reichs behält, wie jeder Gutseigenthümer, seine gutherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen. (Beil. V.)

Uebrigens hat derselbe folgende Vorzüge zu genießen:

- 1) ausschließend das Recht, eine gutherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können; (Beilage VI.)
- 2) Familien-; Fideicommissse auf Grundvermögen zu errichten; (Beilage VII.)
- 3) einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen;
- 4) die Rechte der Siegelmäßigkeit unter den Beschränkungen der Gesetze über das Hypothekenwesen; (Beilage VIII.) endlich
- 5) bei der Militär-; Conscription die Auszeichnung, daß die Söhne der Adelichen als Cadetten eintreten.

§. 5. Einige dieser Vorzüge theilen für ihre Personen die geistlichen und die wirklichen Collegialräthe, und die mit diesen in gleicher Kategorie stehenden höhern Beamten.

Die Geistlichen genießen denselben befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen; — die Collegialräthe und höhern Beamten außer diesem auch die Rechte der Siegelmäßigkeit und die obige Auszeichnung bei der Militär-; Conscription.

§. 6. Die Dienstesverhältnisse und Pensionsansprüche der Staatsdiener und öffentlichen Beamten richten sich nach den Bestimmungen der Dienstes-; Pragmatik. (Beil. IX.)

Sechster Titel.

Von der Ständeverammlung.

§. 1. Die zwei Kammern der allgemeinen Versammlung der Stände des Reichs sind:

- a) die der Reichsräthe,
- b) die der Abgeordneten.

§. 2. Die Kammer der Reichsräthe ist zusammen-
gesetzt aus

- 1) den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses;
- 2) den Kronbeamten des Reichs;
- 3) den beiden Erz-Bischöffen;
- 4) den Häuptern der ehemals Reichständischen —
fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen
Reichsräthen, so lange sie im Besitze ihrer vor-
maligen Reichständischen im Königreiche gelegenen
Herrschaften bleiben;
- 5) einem vom Könige ernannten Bischöffe und dem
jedesmaligen Präsidenten des protestantischen Ge-
neral-Consistoriums;
- 6) aus denjenigen Personen, welche der König ent-
weder wegen ausgezeichneten dem Staate geleiste-
ter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres
Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entwe-
der erblich oder lebenslänglich besonders ernannt.

§. 3. Das Recht der Vererbung wird der König
nur adelichen Gutsbesitzern verleihen, welche im Könige-
reiche das volle Staatsbürgerrecht, und ein mit dem Leh-
en- oder Fideicommissarischen Verbande belegtes Grund-
vermögen besitzen, von welchem sie an Grund- und Do-
minicalsteuern in simplio Dreihundert Gulden entrich-
ten, und wobey eine agnatish-linealische Erbfolge nach
dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist.

Die Würde eines erblichen Reichsraths geht jedes-
mal mit den Gütern, worauf das Fideicommiss gegrün-
det ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden
Besitzer über.

§. 4. Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen.

§. 5. Die Reichsräthe haben Zutritt in die erste Kammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entscheidende Stimme aber kommt den Prinzen des königlichen Hauses erst mit dem Ein und zwanzigsten, den übrigen Reichsräthen mit dem Fünf und zwanzigsten Lebensjahre zu.

§. 6. Die Kammer der Reichsräthe kann nur dann eröffnet werden, wenn wenigstens die Hälfte der sämtlichen Mitglieder anwesend ist.

§. 7. Die zweite Kammer der Ständeversammlung bildet sich

- a) aus den Grundbesitzern, welche eine gutherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben;
- b) aus Abgeordneten der Universitäten;
- c) aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche;
- d) aus Abgeordneten der Städte und Märkte;
- e) aus den nicht zu a) gehörigen Landeigenthümern.

§. 8. Die Zahl der Mitglieder richtet sich im Ganzen nach der Zahl der Familien im Königreiche, in dem Verhältnisse, daß auf 7000 Familien ein Abgeordneter gerechnet wird.

§. 9. Von der auf solche Art bestimmten Zahl stellt:

- a) die Klasse der adelichen Gutsbesitzer ein Achttheil;
- b) die Klasse der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche ein Achttheil;
- c) die Klasse der Städte und Märkte ein Viertel;
- und
- d) die Klasse der übrigen Landeigenthümer, welche keine gutherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, zwei Viertel der Abgeordneten;
- e) jede der drei Universitäten ein Mitglied *).

*) Bei der ersten Ständeversammlung im Febr. 1819 bestand die Kammer der Abgeordneten aus 108 Personen (aus 18 Adlichen, aus 17 Professoren und Geistlichen, und aus 73 Bürgerlichen).

§. 10. Die jede einzelne Klasse treffende Zahl von Abgeordneten wird nach den Bestimmungen des über die Ständerversammlung hier beigefügten besondern Edictes, auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt. (Beil. X.)

§. 11. Jede Klasse wählt in jedem Regierungsbezirke die sie daselbst treffende Zahl von Abgeordneten nach der in dem angeführten Edicte vorgeschriebenen Wahlordnung für die sechsjährige Dauer der Versammlung. Die während derselben erledigten Stellen werden aus denjenigen ersetzt, welche den Gewählten in der Stimmenzahl zunächst kommen.

§. 12. Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten muß ohne Rücksicht auf Standes- oder Dienstverhältnisse ein selbstständiger Staatsbürger seyn, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, und den freien Genuß eines solchen im betreffenden Bezirke oder Orte gelegenen Vermögens besitzt, welches seinen unabhängigen Unterhalt sichert, und durch die im Edicte (Beilage X.) festgesetzte Größe der jährlichen Besteuerung bestimmt wird.

Er muß sich zu einer der drei christlichen Religionen bekennen, und darf niemals einer Specialuntersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen haben, wovon er nicht gänzlich freigesprochen worden ist.

§. 13. Alle sechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen, und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöst wird.

Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§. 14. Der Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes erfolgt während der Dauer der Versammlung:

- 1) Wenn dasselbe die Realität, das Gericht, Gewerbe oder die geistliche Pfründe, welche seine Wahl für den betreffenden Regierungsbezirk, oder die Klasse besonders begründeten, aus was immer für Veranlassungen zu besitzen aufhört, ohne einen gleichen Ersatz in demselben Bezirke, Orte, oder in derselben Klasse zu erwerben;

2) wenn das Mitglied unter der Zeit eine der oben (§. 12.) zur passiven Wahlfähigkeit wesentlich erforderlichen Eigenschaften verliert.

In diesen Fällen hat die Kammer der Abgeordneten auf die geschehene Anzeige und nach Bernehmung des Betheiligten zu entscheiden.

§. 15. Zur gültigen Constituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert.

§. 16. Die Kammer der Reichsräthe wird gleichzeitig mit jener der Abgeordneten zusammen berufen, eröffnet und geschlossen.

§. 17. Kein Mitglied der ersten oder zweiten Kammer darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§. 18. Die Anträge über die Staatsaufgaben geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten, und werden dann durch diese an die Kammer der Reichsräthe gebracht.

Alle übrigen Gegenstände können nach der Bestimmung des Königs der einen oder der andern Kammer zuerst vorgelegt werden.

§. 19. Kein Gegenstand des den Ständen des Reichs angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises kann von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden, und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände erlangen.

Siebenter Titel.

Von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung.

§. 1. Die beiden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§. 2. bis 19. näher bezeichnet ist.

§. 2. Ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allges.

meines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.

§. 3. Der König erhält die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirecten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.

§. 4. Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, so wie der gesammten Staatseinnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselbe durch einen Ausschuss prüfen, und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten.

§. 5. Die, zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben, mit Einschluß des nothwendigen Reservefonds, erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf sechs Jahre bewilligt.

Um jedoch jede Stockung in der Staatshaushaltung zu vermeiden, werden in dem Etatsjahre, in welchem die erste Ständerversammlung einberufen wird, die in dem vorigen Etatsjahre erhobenen Staatsauflagen fort entrichtet.

§. 6. Ein Jahr vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, somit nach Verlauf von sechs Jahren, läßt der König für die sechs Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen.

§. 7. In dem Falle, wo der König durch außerordentliche äußere Verhältnisse verhindert ist, in diesem letzten Jahre der ordentlichen Steuerbewilligung die Stände zu versammeln, kommt Ihm die Befugniß einer Forterhebung der leztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu.

§. 8. In Fällen eines außerordentlichen und unvor-

hergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staatseinkünfte zu dessen Deckung, wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden.

§. 9. Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden.

§. 10. Den Ständen des Reichs wird bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinkünften vorgelegt werden.

§. 11. Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schuldenmasse im Capitalbetrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich.

§. 12. Eine solche Vermehrung der Staatsschulden hat nur für jene dringenden und außerordentlichen Staatsbedürfnisse statt, welche weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beiträge der Unterthanen, ohne deren zu große Belastung, bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen.

§. 13. Den Ständen wird der Schulden-Tilgungsplan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäß zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden.

§. 14. Jede der beiden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Commissär zu ernennen, welche gemeinschaftlich bei der Schuldentilgungs-Commission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniß zu nehmen, und auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben.

§. 15. In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, soll diesen Commissär's die Befugniß zustehen, zu diesen Anleihen im

Namen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen.

Sobald die Einberufung der Stände möglich wird, ist ihnen die ganze Verhandlung über diese Capitalsaufnahme vorzulegen, um in das Staatsschulden-Verzeichniß eingetragen zu werden.

§. 16. Den Ständen wird bei jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschulden- Tilgungskasse vorgelegt werden.

§. 17. Die Stände haben das Recht der Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere als ihre ursprünglichen Zwecke.

§. 18. Eben so ist ihre Zustimmung zur Verleihung von Staatsdomainen oder Staatsrenten zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste erforderlich.

§. 19. Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen.

§. 20. Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber: ob dieselben in nähere Ueberlegung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt, und sie im bejahenden Falle an den betreffenden Ausschuß zur Prüfung und Würdigung bringt.

Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüsse müssen der andern Kammer mitgetheilt, und können erst nach deren erfolgter Beistimmung dem Könige vorgelegt werden.

§. 21. Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Ständerversammlung, und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch

den hierüber bestehenden Ausschuss prüft, und findet dieser sie dazu geeignet, in Berathung nimmt.

Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet; so theilt sie ihren diesfalls an den König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn diese demselben beistimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird.

§. 22. Der König wird wenigstens alle drei Jahre die Stände zusammen berufen.

Der König eröffnet und schließt die Versammlung entweder in eigener Person, oder durch einen besonders hiezu Bevollmächtigten.

Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwei Monate dauern, und die Stände sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen.

§. 23. Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen.

In dem letzten Falle muß wenigstens binnen drei Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden.

§. 24. Die Staatsminister können den Sitzungen der beiden Kammern beiwohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind.

§. 25. Jedes Mitglied der Ständeverversammlung hat folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung, und in der Ständeverversammlung nur des ganzen Landes allgemeinen Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen; — So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

§. 26. Kein Mitglied der Ständeverversammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung

der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangnem Verbrechen ausgenommen.

§. 27. Kein Mitglied der Ständeverammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geschäftsordnung, durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden.

§. 28. Ein Gegenstand, über welchen die beiden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Verathung gebracht werden.

§. 29. Die königliche Entschließung auf die Anträge der Reichsstände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelten Gegenstände zugleich bei dem Schlusse der Versammlung.

§. 30. Der König allein sanctionirt die Gesetze und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staatsraths und des erfolgten Rathes und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs.

§. 31. Wenn die Versammlung der Reichsstände vertagt, förmlich geschlossen oder aufgelöst worden ist, können die Kammern nicht mehr gültig berathschlagen, und jede fernere Verhandlung ist ungesetzlich.

Achter Titel.

Von der Rechtspflege.

§. 1. Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. — Sie wird unter seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet.

§. 2. Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Urtheilen Entscheidungsgründe beizufügen.

§. 3. Die Gerichte sind innerhalb der Gränzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtspruch von ihren Stellen mit

Verlust des damit verbundenen Gehaltes entlassen — oder derselben entsetzt werden.

§. 4. Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen; — aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache, oder angefangene Untersuchung hemmen.

§. 5. Der königliche Fiskus wird in allen streitigen Privat-Rechtsverhältnissen bei den königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

§. 6. Die Vermögens-Confiscation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt.

§. 7. Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Straf-Gesetzbuch bestehen.

Neunter Titel.

Von der Militär-Verfassung.

§. 1. Jeder Bayer ist verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes, nach den hierüber bestehenden Gesetzen mitzuwirken.

Von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ist der geistliche Stand ausgenommen.

§. 2. Der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militair-Conscription ergänzt, und auch im Frieden gehörig unterhalten wird.

§. 3. Neben dieser Armee bestehen noch Reserve-Bataillons und die Landwehr.

§. 4. Die Reserve-Bataillons sind zur Verstärkung des stehenden Heeres bestimmt, und theilen im Falle des Aufgebots alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit demselben.

Im Frieden bleibt sämmtliche in den Reserve-Bataillons eingereichte Mannschaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath, frei von allem militärischen Zwange, bloß der bürgerliche

chen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, ohne an der Veränderung des Wohnsitzes, der Ansässigmachung oder Verheirathung gehindert zu seyn.

§. 5. Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterstützung der schon durch die Reserve- Bataillons verstärkten Armee auf besondern königlichen Aufruf, jedoch nur innerhalb der Grenzen des Reichs, in militärische Thätigkeit treten.

Zur zweckmäßigen Benützung dieser Masse wird dieselbe in zwei Abtheilungen ausgeschieden, deren zweite die zur Mobilisirung weniger geeigneten Individuen begreift, und in keinem Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden soll.

In Friedenszeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, in soferne es erforderlich ist, und die dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen.

§. 6. Die Armee handelt gegen den äußern Feind und im Innern nur dann, wenn die Militärmacht von der competenten Civilbehörde förmlich dazu aufgefordert wird.

§. 7. Die Militärpersonen stehen in Dienstsachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen, unter der Militär-Gerichtsbarkeit, in Real- und gemischten Rechtsachen aber unter den bürgerlichen Gerichten.

Zehnter Titel.

Von der Gewähr der Verfassung.

§. 1. Bei dem Regierungsantritte schwört der König in einer feierlichen Versammlung der Staatsminister, der Mitglieder des Staatsraths, und einer Deputation der Stände, wenn sie zu der Zeit versammelt sind, folgenden Eid:

„Ich schwöre nach der Verfassung und den Gesetzen
„des Reichs zu regieren, so wahr mit Gott helfe,
„und sein heiliges Evangelium.“

Ueber diesen Act wird eine Urkunde verfaßt, in das Reichsarchiv hinterlegt, und beglaubigte Abschrift davon der Ständeversammlung mitgetheilt.

§. 2. Der Reichsverweser leistet in Beziehung auf die Erhaltung der Verfassung den Titel II. §. 16. vorgeschriebenen Eid.

Sämmtliche Prinzen des königlichen Hauses leisten nach erlangter Volljährigkeit ebenfalls einen Eid auf die genaue Beobachtung der Verfassung.

§. 3. Alle Staatsbürger sind bei der Ansässigmachung und bei der allgemeinen Landeshuldigung, so wie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung; so wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium!“

§. 4. Die königlichen Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§. 5. Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die königlichen Staatsministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einen gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrath oder die oberste Justizstelle untersuchen, und darüber entscheiden lassen wird.

§. 6. Finden die Stände sich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höhern Staatsbeamten wegen vorsätzlicher Verletzung der Staatsverfassung eine förmliche Anklage zu stellen; so sind die Anklagspuncte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuss zu prüfen.

Bereinigten sich beide Kammern hierauf in ihren Beschlüssen über die Anklage; so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König.

Dieser wird sie sodann der obersten Justizstelle — in welcher im Falle der nothwendigen oder freywilligen Berufung auch die zweite Instanz durch Anordnung ei-

nes andern Senats gebildet wird, — zur Entscheidung übergeben, und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß setzen.

§. 7. Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, oder Zusätze zu derselben, können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen.

Die Vorschläge hiezu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn Derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen.

Zu einem gültigen Beschlusse in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer, und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erfordert.

Indem Wir dieses Staats-Grundgesetz zur allgemeinen Befolgung und genauen Beobachtung in seinem ganzen Inhalte, einschlässig der dasselbe ergänzenden und in der Haupturkunde als Beilagen bezeichneten Edicte, hierdurch kund machen; so verordnen Wir zugleich, daß die darin angeordnete Versammlung der Stände zur Ausübung der zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Rechte am 1. Januar 1819 einberufen, und inzwischen die hiezu erforderliche Einleitung veranstaltet werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, am sechs und zwanzigsten Tage des Monats May im Eintausend achthundert und achtzehnten Jahre, Unseres Reiches im dreizehnten.

Maximilian Joseph.

(L. S.)

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Brede. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürrheim. Freiherr v. Lerchenfeld. Graf v. Törring.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Sekretär.

Betrachtet man diese Verfassung nach ihrem Verhältnisse zu den übrigen neuuropäischen Verfassungen; so erscheint sie als eine, welche der König, nach der ihm zustehenden Souverainetät, gab. Sie entstand also nicht, wie die Württembergische, durch freien Vertrag zwischen dem Könige und den Ständen, und ward den Ständen, vor ihrer Einführung, nicht erst zur Prüfung vorgelegt.

Ihrem politischen Charakter nach, ist sie keine repräsentative, sondern eine ständische; denn sie geht bei der Wahl der Volksvertreter nicht von der Gesamtbevölkerung des Reichs, sondern von der Eintheilung der Staatsbürger in verschiedene Stände aus. Als solche Stände erscheinen: 1) der Adel; 2) die Geistlichkeit mit dem gelehrten Stande; 3) der Bürgerstand, mit Kaufleuten und Gewerbtreibenden; und 4) der Bauernstand.

Da das Lehnssystem in Bayern zwar schon längst bedeutend verändert und gemildert, nicht aber ganz abgeschafft worden ist; so mußte auch die neue Verfassung auf eine historische Basis begründet werden, — d. h. das Neuentsiehende mußte an das bereits Vorhandene angeknüpft, und so das Alte und das Neue zu einer neuen politischen Form verbunden werden, in welcher aber beides, das Neue und das Alte, ziemlich sich gegenseitig das Gleichgewicht halten dürfte.

Aus dieser historischen Basis der neuen Verfassung läßt sich denn auch erklären: warum nicht alle zusammen berufene Stände in Eine Kammer (wie im Großherzogthume Weimar) vereinigt, sondern in zwei Kammern (nach dem Vorgange der von Ludwig 18 dem französischen Reiche gegebenen Charte, und der

neuen Verfassung des Königreiches der Niederlande) getheilt wurden. Man beabsichtigte dabei die Anerkennung und Beibehaltung der, den Mediatisirten schon in der Conföderationsacte des Rheinbundes vorbehaltenen, Rechte, so wie die Auszeichnung des übrigen hohen Adels, welcher Sitz und Stimme in der ersten Kammer erhielt.

Auf diese Auszeichnung des Adels waren denn auch die Vorrechte und Vorzüge berechnet, welche zwar nicht in der Verfassungsurkunde selbst, wohl aber in dem vierten, fünften, sechsten, siebenten und achten Edicte, die der Verfassung gleichzeitig erschienen, ausgesprochen wurden, und allerdings in Hinsicht der beibehaltenen Patrimonial-Gerichtsbarkheit, in Hinsicht der Begünstigung bei den Abgaben, und in Hinsicht der Fideicommissse und Majorate, nicht bloß in persönlichen Vorzügen und Vortheilen bestanden.

Allein, neben dieser Beibehaltung mehrerer aus dem Lehnssysteme stammenden Verhältnisse, trägt doch die bayrische Verfassungsurkunde das Gepräge des fortgeschrittenen Geistes der Zeit in allen den Bestimmungen, worauf die bürgerliche und politische Freiheit beruht. Die Freiheit der Gewissen, die Pressfreiheit, die Gleichheit vor dem Gesetze, die gleiche Berechtigung zu allen Graden des Staatsdienstes, die Gleichheit in der Besteuerung, der bestimmte Antheil der Stände an der Gesetzgebung, ihr Recht der Steuerbewilligung nach dem ihnen vorgelegten Budget und nach den ihnen mitgetheilten Rechnungen, so wie ihr Recht der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, und die Verantwortlichkeit aller Staatsdiener; — dies sind die großen, vom Könige

selbst in dem Eingange der Verfassung ausgesprochenen, und dann in den einzelnen Titeln der Verfassung weiter ausgeführten, Grundlagen der bürgerlichen und politischen Freiheit des bayrischen Volkes. —

Weil aber zu den Hauptbedingungen der neuen Gestaltung des innern Volkslebens das neugeordnete Verhältniß der Kirche zum Staate, und die Pressfreiheit gehören, während die Bestimmungen der übrigen acht königlichen Edicte zunächst das specielle bayrische Staatsrecht betreffen; so folgen hier der Verfassung jene beiden Edicte.

B) Edict über die äußern Rechtsverhältnisse des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Religions-Verhältnisse.

Erstes Kapitel.

Religions- und Gewissensfreiheit.

§. 1. Jedem Einwohner des Reiches ist durch den 9. §. des vierten Titels der Verfassungsurkunde eine vollkommene Gewissensfreiheit gesichert.

§. 2. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Hausandacht untersagt werden.

§. 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen; so wird jederzeit hiezu die königliche ausdrückliche Genehmigung nach dem im II. Abschnitte folgenden nähern Bestimmungen erfordert.

§. 4. Alle heimliche Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.

Zweites Kapitel.

Wahl des Glaubensbekenntnisses.

§. 5. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist jedem Staatseinwohner nach seiner eigenen freien Ueberzeugung überlassen.

§. 6. Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungsalter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

§. 7. Da diese Wahl eine eigene freie Ueberzeugung voraussetzt; so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüthszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

§. 8. Keine Parthei darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergange verleiten.

§. 9. Wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird; so hat die betreffende Regierungsbehörde den Fall zu untersuchen, und an das königliche Staatsministerium des Innern zu berichten.

§. 10. Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

§. 11. Durch die Religionsänderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religionsparthei, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte gestattet ist.

Drittes Kapitel.

Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen; so hat es hiebei sein Bescheiden.

§. 13. Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 14. Sind keine Ehepacten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden; so folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 15. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 16. Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§. 12. und 14. über die religiöse Erziehung der Kinder.

§. 17. Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen Rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18. Wenn ein das Religionsverhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist; so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntniß darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf gemischt zu seyn, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrage gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre darin zu belassen sind.

§. 19. Pflögkinder werden nach jenem Glaubensbekenntniß erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleichgeachtet.

§. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religionserziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt. Sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt; so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, soferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionsparthei des Findlings-Instituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungs-Orts.

§. 23. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormänder und Pächten haben das Recht, darauf zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

Zweiter Abschnitt.

Von Religions- und Kirchengesellschaften.

Erstes Kapitel.

Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§. 24. Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubens-Confessionen sind als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, nach den unten folgenden nähern Bestimmungen, anerkannt,

§. 25. Den nicht christlichen Glaubensgenossen ist zwar nach §§. 1. und 2. eine vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit gestattet; als Religionsgesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürgerrecht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

§. 26. Religions- oder Kirchengesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

§. 27. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staatsministerium des Innern vorlegen.

Zweites Kapitel.

Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchengesellschaften.

§. 28. Die mit ausdrücklicher königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchengesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Corporationen.

§. 29. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden.

§. 30. Die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religionsunterricht bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

§. 31. Ihr Eigenthum steht unter dem besondern Schutze des Staats.

§. 32. Eine Religionsgesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommenener Kirchengesellschaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Corporation, sondern als eine Privatgesellschaft geachtet.

§. 33. Es ist derselben die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes gestattet.

§. 34. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§. 35. Den Privat-Kirchengesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Geseze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 36. Die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keine besondern Vorzüge.

§. 37. Die ihnen zustehenden weiteren Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahmsurkunde bemessen werden.

§. 38. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft, kömmt unter der obersten Staatsaufsicht nach den im dritten Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchenangelegenheiten anzuordnen.

Dahin gehören die Gegenstände:

- a) der Glaubenslehre,
- b) der Form und Feier des Gottesdienstes,
- c) der geistlichen Amtsführung,
- d) des religiösen Volksunterrichts,
- e) der Kirchen-Disciplin,
- f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,
- g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,
- h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

§. 39. Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kömmt demnach das allgemeine Recht der

Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahrt, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukommt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

§. 40. Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Correctionsrecht nach geeigneten Stufen aus.

§. 41. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§. 42. Keine Kirchengewalt ist daher befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen.

§. 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören; so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtigt, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

§. 45. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaften wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt.

§. 46. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sey für den Cultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Capitalien, baarem Gelde, Pretiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen durch den §. 9. im vierten Titel der Verfassungsurkunde des Reichs garantirt.

§. 47. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stifts

tungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten, und soferne es allgemeine Stiftungen betreffe, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden.

§. 48. Wenn bei demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Local-Kirchenbedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben; so sollen diese zum Besten des nämlichen Religionstheiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen;
- b) zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchendiener, oder
- c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen;
- d) zur Unterstützung geistlicher Bildungsanstalten;
- e) zu Unterhaltsbeiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§. 49. In soferne für diese Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schulanstalten, dann der Armenstiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden.

Dritter Abschnitt.

Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt.

Erstes Kapitel.

In Religions- und Kirchensachen.

§. 50. Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die königliche weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des

Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als in soweit das königliche oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht dabei eintritt. Die königlichen Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

§. 51. So lange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.

§. 52. Es steht aber auch den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den königlichen Landesfürstlichen Schutz anzurufen.

§. 53. Ein solcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungsbehörde, welche darüber alsbald Bericht an das königliche Staatsministerium des Innern zu erstatten hat, oder bei Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§. 54. Die angebrachten Beschwerden wird das königliche Staatsministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen.

§. 55. Der Regent kann bei feierlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.

§. 56. Auch ist Derselbe befugt, wenn Er wahrnimmt, daß bei einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre sich selbst einzumischen.

§. 57. Da die hoheitliche Obergewalt über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorkommende Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt; so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 58. Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach den Hierüber in den königlichen Landen schon längst bestehenden Generalmandaten ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die königliche Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 59. Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§. 60. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kommt zwar nach §. 38. lit. h. der Kirchengewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätigt werden. Auch sollen die einschlägigen königlichen Landesstellen aufmerksam seyn, damit die königlichen Untertanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

§. 61. Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittelst des königlichen Staatsministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

Zweites Kapitel.

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen,

§. 62. Die Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§. 63. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche, als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.

§. 64. Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

- a) alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen;
- b) alle Bestimmungen über liegende Güter u. fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen;
- c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;
- d) Ehegesetze, in soferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;
- e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Besten ganzer Kirchengesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschaftsgegnossen, oder der dem Religionsdienste gewidmeten Orte und Güter, in soferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren;
- f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;
- g) Bestimmungen über die Zulassung von Kirchenpfründen;
- h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenlisten, als Quellen der Bevölkerungs-Verzeichnisse, als

Register des Civilstandes und über die Legalität der pfarrlichen Documente.

§. 65. In allen diesen Gegenständen kommt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 66. Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personal- und Klagsachen, in allen aus bürgerlichen Contracten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften u. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§. 67. Sie genießen nach Titel V. §. 5. der Verfassungsurkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreiten Gerichtsstand.

§. 68. Bei Sterbefällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefäße u. soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Beneficium sogleich verabsolgt oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebnahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bei jedem Sterbefalle eines im Beneficium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist.

§. 69. Die Kriminalgerichtsbarkeit auch über Geistliche kommt nur den einschlägigen königlichen weltlichen Gerichten zu.

§. 70. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 1. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet.

§. 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

§. 73. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landesunterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit noch von öffentlichen Staatslasten irgend eine Befreiung ansprechen.

§. 74. Alle älteren Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt.

§. 75. Die Verwaltung des Kirchenvermögens steht nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem königlichen obersten Schutze und Aufsicht.

Drittes Kapitel.

Bei Gegenständen gemischter Natur.

§. 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

Dahin gehören:

- a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl &c.
- b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Processionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften;
- c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;
- d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegs- und Strafanstalten;
- e) Eintheilung der Diöcesen, Decanats- und Pfarrsprengel;

f) alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, in soweit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

§. 77. Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§. 78. Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte.

§. 79. Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden sollen, muß allezeit die specielle königliche Bewilligung erholt werden.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse verschiedener Religionsgesellschaften gegen einander.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegen einander.

§. 80. Die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthülfe erlaubt.

§. 81. Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionspartheien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 82. Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besondern Feiertage des andern zu feiern, sondern es soll ihm frei stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne

Störung des Gottesdienstes des andern Theiles, und ohne, daß die Achtung dabei verletzt werde, welche nach §. 80. jede Religionsgesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

§. 83. Der weltlichen Staatspolizey kömmt es zu, in so weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religionspartheien es erfordert, Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§. 84. Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten.

§. 85. Auch ist ihnen freigestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amts-Functionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religionsgrundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religionsgrundsätzen leisten können.

§. 86. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Confession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolggebühren entrichtet werden.

§. 87. Diesen auf solche Art der Ortspfarrei einverleibten fremden Religionsverwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staatseinwohner garantirten Hausandacht entgegen ist.

§. 88. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 89. Das Verhältniß der Staatseinwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privatgottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Concessionsurkunde beurtheilt

werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Concession weder beschränkt noch beeinträchtigt werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche.

Zweites Kapitel.

Vom Simultan-Gebrauche der Kirchen.

§. 90. Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religionspartheien zu einer Kirche berechtigt sind; so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besondern Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 91. Mangelt es an solchen Bestimmungen; so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Vertheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beizulegen vermögen, gehört an das Staatsministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.

§. 93. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtigt sey; so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94. Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtigt sind; so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 95. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künfftig nicht begründen.

§. 96. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden bestritten worden; so begründet dies die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§. 98. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchenvermögen unter königlicher Genehmigung, welche durch das Staatsministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. 99. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staatsgewalt aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Vertheiligten verfügt werden.

§. 100. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen für sich anlegt; so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämtliche Religionsverwandte verhältnißmäßig beitragen müssen.

§. 101. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§. 102. Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbniße beizuwohnen; so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 103. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bei ihren Leichenfeierlichkeiten, gegen Bezahlung der Gebühr, sich bedienen.

Dieses allgemeine Staatsgrundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religionsausübung.

In Ansehung der übrigen innern Kirchenangelegenheiten sind die weitem Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordat vom 5. Junius 1817, und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edicte enthalten.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Sekretär.

C) Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels.

§. 1. Den offenen Buchhandlungen, und denjenigen, welche zu diesem Gewerbe obrigkeitlich berechtigt sind, ist in Ansehung der bereits gedruckten Schriften freier Verkehr, so wie den Verfassern, Verlegern und berechtigten Buchdruckern im Königreiche in Ansehung der Bücher und Schriften, welche sie in Druck geben wollen, vollkommene Preßfreiheit gestattet. Sie sind hiernach nicht verbunden, solche Schriften einer Censur oder obrigkeitlichen Genehmigung zu unterwerfen, wenn sie nicht allenfalls bei kostbaren Werken, zur Sicherung ihrer bedeutenden Auslagen, selbst darum nachsuchen wollen.

§. 2. Ausgenommen von dieser Freiheit sind alle politische Zeitungen und periodischen Schriften politischen

oder statistischen Inhalts. Dieselben unterliegen der dafür angeordneten Censur.

§. 3. Auch dürfen Staatsdiener ihre Vorträge und sonstigen Arbeiten über Gegenstände, die ihnen in ihrem Geschäftskreise übertragen sind; ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und sonstige Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, ohne besondere königliche Erlaubniß nie dem Drucke übergeben. Eben so bleibt ihnen untersagt, Nachrichten politischen oder statistischen Inhalts über die königlichen Staaten in ausländischen Zeitschriften einzurücken oder an dergleichen Aufsätzen Theil zu nehmen, wenn sie nicht zuvor dem einschlägigen Staatsministerium vorgelegt waren.

§. 4. Damit die Freiheit der Presse und des Buchhandels (§. 1.) nicht mißbraucht werde, wird den Polizeibrigkeiten jeden Orts über die allda befindlichen Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliothekinhaber, Leseinstitute, Buchdruckereyen und lithographische Anstalten eine allgemeine Aufsicht übertragen, so wie die gesetzliche Bestrafung der durch Schriften begangenen Verbrechen und Vergehen den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt.

§. 5. Dem zufolge sind alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliothekinhaber, die Vorsteher der Leseinstitute und lithographischen Anstalten, die Kupferstich-, Bilder- und Kartenhändler verpflichtet, unter einer Strafe von hundert Thalern, ihre Cataloge der Polizeibrigkeit zu übergeben.

§. 6. Wenn die Polizei in den ihr übergebenen Catalogen Schriften, Gemälde oder andere sinnliche Darstellungen wahrnimmt; oder wenn die Verbreitung von Schriften oder sinnlichen Darstellungen bei ihr angezeigt wird, wodurch ein im Königreiche bestehendes Strafgesetz übertreten wurde, sey es als Verbrechen, Vergehen oder Polizeyübertretung; so hat sie alsdann dem einschlagenden Untersuchungsgerichte davon die amtliche Anzeige zu machen, und nach Unterschied selbst der Bestrafung wegen geeignet zu verfahren.

§. 7. Betreffen jene Gesetzübertretungen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassung, oder die im Königreiche bestehenden Kirchen; und religiösen Gesellschaften, oder sind Schriften oder sinnliche Darstellungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr oder der Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zu Wollust und Laster gefährlich; so soll die Polizey die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesezte Polizeybehörde ohne Verzug einsenden, welche längstens in acht Tagen in einer collegialen Berathung die Charaktere der Gesetzwidrigkeit oder Gefährlichkeit sorgfältig zu untersuchen, und nach Befinden den Beschlag aufzuheben oder fortzusetzen hat.

§. 8. Im letzten Falle, wenn nämlich die obere Polizeybehörde den Beschlag fortzusetzen beschließt, soll sie die Schrift oder bildliche Darstellung mit dem Collegialbeschuß an das Staatsministerium des Innern auf der Stelle einschicken, und dieses erkennt ohne Aufenthalt über die Aufhebung oder Bestätigung des Beschlages. Mit der Bestätigung wird die Schrift öffentlich verboten, und nach Umständen confiscirt.

§. 9. Wer sich durch die Verfügung des Staatsministeriums des Innern beschwert findet, dem ist dagegen die Berufung an den königlichen Staatsrath gestattet, welcher darüber, und zwar immer in einer Plenarversammlung zu erkennen hat.

§. 10. Privatpersonen, gegen welche in Schriften oder sinnlichen Darstellungen ein rechtswidriger Angriff gemacht worden, bleibt es überlassen, den Verfasser, und wenn dieser nicht genannt oder falsch angegeben ist, den Verleger, und aushülfsweise den Drucker oder jeden Verbreiter, wegen der ihnen geschehenen Unbill vor der zuständigen Gerichtsbehörde zu verfolgen.

Diese können aber zu ihrer Sicherheit von der Polizey verlangen, daß sie die Schrift, wegen welcher sie klagen wollen, in Beschlag nehme; jedoch sind sie ver-

Edict üb. d. Freih. d. Presse u. d. Buchhand. 161

bunden, in acht Tagen die Bescheinigung beizubringen, daß die Klage wirklich beim Richter angebracht worden, widrigenfalls der Beschlag nach Ablauf dieser Zeit wieder aufgehoben werden soll.

§. 11. Staatsdiener, welche sich im Falle des §. 10. befinden, und im Dienste außer dem Königreiche abwesend sind, sollen durch die Polizey von dem Daseyn einer solchen Schrift rc. benachrichtiget werden; auch ist die provisorische Beschlagnahme der Schrift bis zur einlangenden Erklärung von Amtswegen zu verfügen.

§. 12. Für eine Schrift oder sinnliche Darstellung haftet jederzeit zunächst der Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt ist, der Verleger, und subsidiarisch der Drucker und jeder Verbreiter.

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Sekretär.
